# II-4967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

# **ORIGINAL**

Antrag

No. <u>299/A</u> Präs.: 2 6. FEB. 1992

der Abgeordneten Hofer, Eder und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften getroffen werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften

- § 1. (1) Die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft, die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft, die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft, die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, die Tauernautobahn Aktiengesellschaft und die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft werden unter Ausschluß der Abwicklung zu einer neuen Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 Aktiengesetz 1965).
- (2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebensc entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.
- § 2. (1) Die neue Gesellschaft führt den Namen "Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft" und hat ihren Sitz in Salzburg.

Ihr Grundkapital beträgt 2044 Millionen Schilling.

- (2) Aktien an der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft sind den Aktionären der sich vereinigenden Gesellschaften,
  nämlich dem Bund und den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, in einem Verhältnis
  vorbehalten, der ihrem Anteil am zusammengelegten Grundkapital
  der in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften entspricht.
- (3) Den Ländern können weitere Aktien des Bundes zum Nominalwert veräußert werden, wobei dem Bund mindestens 51 % und den Ländern zusammen höchstens 49 % des Grundkapitals vorbehalten bleiben; hiebei können auch die in Abs. 2 nicht umfaßten Länder Burgenland und Niederösterreich einbezogen werden.
- (4) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft gehen die Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der verschmolzenen Gesellschaften mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gesellschaft über.

- § 3. (1) Die Hauptversammlung der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft hat die Satzung der Gesellschaft festzulegen, ohne daß es einer Zustimmung der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf.
- (2) Der Vorstand der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft hat die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (3) Die Wählbarkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist den vom Bund nominierten Vertretern vorbehalten. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 tritt bereits über Verlangen der Mehrheit der vom Bund nominierten Aufsichtsratsmitglieder ein.
- § 4. Auf die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.
- § 5. (1) Der Gesellschaft kommen alle Aufgaben zu, welche den in § 1 genannten Aktiengesellschaften
- a) nach dem Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGB1.Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 591/1982,
- b) nach dem Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen - Gesellschaft, BGBl.Nr. 300/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 159/1990.
- c) nach dem Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGB1.Nr. 135/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 591/1982,
- d) nach dem Pyhrn Autobahn Finanzierungsgesetz, BGB1.Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 591/1982,
- e) nach dem Tauernautobahn- Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr.

- 115/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982.
- f) nach dem Karawanken Autobahn- Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 442/1978, geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982
- g) nach dem Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 175/1989
- h) nach dem ASFINAG Gesetz, BGB1.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 419/1991, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zukomman.
- (2) Der Gesellschaft obliegt weiters die Unterstützung des Bundes bei der Erstellung von Konzepten über die künftige Bemautung des hochrangigen Straßennetzes und die damit verbundenen finanziellen Einnahmen sowie die künftigen budgetären Belastungen für den Straßenbau.
- § 6. (1) Der Gesellschaft ist die Einhebung des Benützungsentgeltes en bestehenden (§ 5) und künftigen Mautstrecken (Artikel IV § 9 und Artikel VIII § 1 des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 BGBl.Nr. 419/1991) zu übertragen. Der Gesellschaft kann auch gemäß Artikel VIII § 4 der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 die Errichtung und Erhaltung einzelner Bundesstraßenstrecken übertragen und das von ihr einzuhebende Benützungsentgelt überlassen werden.
- (2) Mit der Einhebung des Benützungsentgeltes (Abs. 1) wird der Gesellschaft auch die bauliche und betriebliche Erhaltung im wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßigem Umfang überträgen.
- § 7. (1) Die Gesellschaft ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu führen.

- (2) Die Gesellschaft hat unter Wahrung des Wettbewerbes die Durchführung der Erhaltung der ihr übertragenen Straßenstrecken durch Private anzustreben. Die Gesellschaft hat ein Erhaltungskonzept auszuarbeiten.
- (3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gegenüber der Gesellschaft die bei der Vergabe von Öffentlichen Bauaufträgen sowie für die technische Durchführung geltenden Grundsätze entsprechend den im Bereich der Wirtschaftsverwaltung des Bundes anzuwendenden Vorschriften festzulegen.
- (4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen.
- § 8. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist berechtigt, von der Gesellschaft Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Die Satzung hat die Organe der Gesellschaft zur Auskunftserteilung zu verpflichten.
- § 9. (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Gesellschaft
- a) Geldzuweisungen durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft nach Maßgabe des ASFINAG-Gesetzes BGBl.Nr. 591/1982 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- b) die nach Artikel VIII § 4 des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBL.Nr. 419/1991, überlassenen Benützungsentgelte,
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht rückzahlbere Zuschüsse, die für die Zwecke des Baues und der Erhaltung der durch dieses Bundesgesetz betroffenen Bundesstraßen von wem immer gewährt werden, entgegenzunehmen.

- § 10. (1) Die Verschmelzung der Gesellschaften im Sinne des § 1 ist von der Grunderwerbssteuer, den Kapitalverkehrssteuern sowie von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit.
- (2) Die Gesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und Vermögen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt. Gleiches gilt für die Umsätze der Gesellschaft, soweit sie mit der Errichtung, Verwaltung und Erhaltung von Bundesstraßen im Zusammenhang stehen, für deren Benützung kein Entgelt (Maut) zu entrichten ist.
- § 11. (1) Durch Inkrafttreten dieses Bundesgesetz werden
- a) das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGB1.Nr.
  - 113/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 591/1982,
- b) das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnenund Schnellstraßen- Gesellschaft, BGBl.Nr. 300/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 159/1990,
- c) das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck - Brenner, BGB1.Nr. 135/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 591/1982,
- d) das Pyhrn Autobahn Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- e) das Tauernautobahn- Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- f) das Karawanken Autobahn- Finanzierungsgesetz, BGB1.Nr. 442/ 1978, geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 591/1982,
- g) das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 175/1989

abgeändert.

- (2) Die Bestimmungen des ASFINAG-Gesetzes, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 419/1991, gelten sinngemäß für die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft und bleiben im übrigen unberührt.
- § 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1, 2 Abs. (1), (2) und (4), 3 Abs. (2) und (3), 4, 5 Abs. (2), 7 und 8 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 3 Abs. (1), 5 Abs. (1) und 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 2 Abs. (3), 9 und 11 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des § 10 der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Bautenausschuß zuzuweisen.

### Begründung

#### Allgemeines:

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17.12.1990 ist folgende Vereinbarung enthalten: "Die Straßensondergesellschaften sollen in eine bundesweit zuständige Gesellschaft für Autobahnen und Schnellstraßen unter Wahrung der Interessen der Länder eingebracht werden."

Dieser Vereinbarung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Die Zusammenführung der Gesellschaften bewirkt zweifellos eine wirtschaftlichere Form als die der bisher nebeneinander selbständig bestehenden Gesellschaften. Auch besteht die Möglichkeit, die Erfahrungen der einzelnen Gesellschaften einander nutzbar zu machen. Insbesondere ist eine bessere Auslastung des Personals der Gesellschaften und ein effektiverer Einsatz der spezialisierten Mitarbeiter zu erwarten.

Das öffentliche Interesse an dieser Zusammenlegung ergibt sich insbesondere dadurch, daß eine einheitliche Gesellschaft eine wesentliche Voraussetzung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Einhebung von österreichweiten Mauten (Benützungsentgelten) ist, wie sie in der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 festgelegt und im § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes fortgeschrieben sind. Aus dieser österreichweiten Maut soll aber nicht nur der Abschluß des

Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes finanziert werden, sondern auch die Möglichkeit eröffnet werden, die von der ASFINAG mit Bundeshaftung aufgenommenen Kredite von 77,4 Mrd.S für den Straßenbau zu tilgen, deren Tilgung durch das Budget sehr schwer durchzuführen sein wird.

Auch soll dieser Gesellschaft in einem zweiten Schritt die Übertragung der Erhaltung und des restlichen Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes (Autobahnen, Schnellstraßen, besonders bedeutsame Bundesstraßen B) übertragen werden, die durch eine einheitliche Gesellschaft effizienter als durch den bisherigen staatlichen Erhaltungsdienst wahrgenommen werden kann. Im Gegenzug ist an einer Übertragung der (restlichen) Bundesstraßen B an die Länder – selbstverständlich mit entsprechender finanzieller Regelung – gedacht.

Die Gesellschaft soll ihren Sitz in Salzburg haben, wobei in den Ländern selbständige Filialen (Zweigniederlassungen) errichtet werden, die die Verwaltung an Ort und Stelle durchführen.

der außerbudgetären Vereinheitlichung Finanzierung der Straßensondergesellschaften erfolgte seinerzeit durch das A\$FINAG-Gesetz. BGB1.Nr. 591/1982, in der Autobahnenund Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Mit diesem Gesetz soll eine Vereinheitlichung des Baues und der Erhaltung der hochrangigen Bundesstraßen in Form der Autobahnenund Schnellstraßen Aktiengesellschaft erfolgen. Es besteht dann auch ein einheitlicher Gesprächspartner gegenüber der ASFINAG.

Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über Verfügungen über Bundesvermögen unterliegen nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1: Es sind sämtliche Straßensondergesellschaften, deren Anteilsrechte des Bundes vom Bundesministerium für

wirtschaftliche Angelegenheiten verwaltet werden (Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl.Nr.78/1987) umfaßt.

Die in dieser Bestimmung und in § 3 getroffenen Regelungen dienen der Vereinfachung des angestrebten Gesetzeszweckes.

Zu § 2: Das Grundkapital von 2.044 Millionen Schilling ergibt sich aus der Zusammenlegung des Grundkapitals der im § 1 genanntan Aktiengesellschaften.

Das Grundkapital dieser Gesellschaften ist im einzelnen wie folgt verteilt:

Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft:									400	Mio	5	
davon	Bund	60	8		das	sind	240	Mio	8			
	Tirol	26	8		das	sind	104	Mio	S			
	Vorarlberg	14	*		das	sind	56	Mio	\$			
Autobahne	an- und Schne	ell:	stra	åßen	Akt	Lenges	ells	chaf	t:	20	Mio	S
davon	Bund	100	8		asb	bnia	20	Mio	5			
Brenner Autobahn Aktiengesellschaft:								200	Mio	S		
davon	Bund	75	윰		asb	sind	150	Mio	8			
	Tirol	25	8		das	sind	50	Mio	S			
Pyhrn Autobahn Aktiengesellschft:										720	Mio	S
davon	Bund	60	8		das	sind	432	Mio	8			
	Steiermark	31	, 81	*	das	sind	229	Mio	8			
	Oberösterre:	ich	8,:	19 %	das	sind	59	Mio	S			
Tauernautobahn Aktiengesellschaft:									700	Mio	s	
davon	Bund	60	용		das	sind	420	Mio	S			
	Kärnten	25	71	8	das	sind	180	Mio	S			
	Salzburg	14	, 29	*	das	sind	100	Mio	S			
Wiener B	Akt	Aktiengesellschaft:						4	Mio	s		
davon	Bund	75	8		das	sind	3	Mio	5			
	Wien	25	용		das	sind	1	Mio	S			

Diese Anteile bleiben hinsichtlich der Höhe der Einlagen in der neuen Gesellschaft unverändert.

Für eine Erhöhung der Anteile der Länder am Grundkapital bis zu 49 % ingesamt bedarf es entsprechender Vereinbarungen, wobei auch die Länder beteiligt sein können, die bisher nicht Aktionäre in Straßensondergesellschaften waren (Burgenland, Niederösterreich).

ZU § 2 (3): Mit dieser Bestimmung wird dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilen an die Länder gegeben.

# Zu § 3 Abs.1 und 2: siehe Bemerkung zu § 1

Abs.3: Mit dieser Regelung soll der besonderen Interessenslage des Bundes, der im wesentlichen die Errichtung der bezogenen Strecken finanziert hat bzw. finanziert, Rechnung getragen.

Zu § 4: Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft Sondergesellschaftsrecht geschaffen wird und das Aktienrecht nur gilt, insoweit durch dieses Gesetz nichts anders geregelt ist.

Zu § 5 Abs.1: Es handelt sich hiebei insbesondere um die Errichtung, Erhaltung und Mauteinhebung der in den genannten Bundesgesetzen (in dem dort normierten Ausmaß) angeführten Strecken. Es kommen aber auch jene Strecken in Betracht, die auf Grund des Artikel IV des ASFINAG-Gesetzes in der jeweiligen Fassung und den darauf beruhenden Verordnungen den einzelnen Gesellschaften zur Errichtung übertragen wurden.

Abs.2: Der Gesellschaft soll auch eine Mitwirkung an der Mautgestaltung dadurch eingeräumt werden, daß sie den hiefür zuständigen Bundesministern Konzepte und Vorschläge vorlegt.

Zu § 6 Abs.1: Das Mauteinhebungsrecht der Arlberg Straßentunnel AG, Brenner Autobahn AG, Pyhrn Autobahn AG und Tauernautobahn AG bezüglich der ihnen in den betreffenden Gesetzen (§ 5) festgelegten Strecken geht auf die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft über. Darüber hinaus ist die Autobahnen- und Schnellstraßen AG berechtigt, auf den durch Artikel IV § 1 und Artikel VIII des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 419/1991 umfaßten neuen Mautstrecken ein Benützungsentgelt einzuheben (siehe auch Erläuterungen zu § 9).

Abs.2: Soferne eine Übertragung wirtschaftlich und zweckmäßig ist, wird die Gesellschaft auch die bauliche und betriebliche Erhaltung an den Mautstrecken durchführen, da für diese nach der Rechtssprechung (wegen des entrichteten Entgeltes) eine erhöhte Haftung des Straßenerhalters gegenüber der allgemeinen Wegehaftung besteht und damit auch eine verstärkte Erhaltungstätigkeit notwendig ist.

Zu § 7: Eine sehr wesentliche Zielsetzung des Gesetzes kommt in dieser Bestimmung zum Ausdruck, nämlich daß die Gesellschaft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (unter Wahrung des Öffentlichen Interesses) zu führen ist. In diesem Sinn ist auch die Bestimmung des Abs. 2 zur Möglichkeit der Übertragung der Erhaltung an hiefür geeigneten Straßenstrecken an Private zu sehen.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses ist für die Gesellschaft verbindlich. Instrument hiefür ist auch die in Abs. 3 angeführte Festlegung der Grundsätze für die Vergabe von Bauaufträgen und technischer Grundsätze für die Durchführung der Maßnahmen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführende begleitende Kontrolle. Auch die im § 8 enthaltene Auskunftspflicht der Gesellschaft gegenüber dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist in diesem Sinne zu sehen.

Bezüglich der Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen ist auf das Koalitionsübereinkommen zu verweisen, worin
hiezu vereinbart ist: "Für sämtliche Bereiche öffentlichen Bauens
ist die Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge mit der vertieften Angebotsprüfung verbindlich vorzuschreiben."

## Zu § 8: siehe Bemerkung zu § 7.

Zu § 9: Abs. 1 lit.a.: Der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft kommen alle durch die ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 BGB1.Nr. 419/1991 den einzelnen Straßengesellschaften zu Gute kommenden Regelungen (Kreditoperationen mit Bundeshaftung bzw. Zuweisungen durch die ASFINAG) zu. Es ist auch auf Artikel I Pkt. 1 der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 zu verweisen, wonach auch Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Straßen (unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen) durch die ASFINAG finanziert werden können.

#### Abs.1 lit.b.:

Artikel VIII § 4 des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 lautet:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, einem Dritten die Errichtung und Erhaltung einzelner Bundesstraßenstracken gemäß § 1 (Anmerkung: diese werden durch Verordnung festgelegt) zu übertragen. Hiefür kann dem Dritten ein von diesem zu erhebendes Benützungsentgelt überlassen werden, soweit dies zur Abdeckung der von diesem getragenen Ausgaben der Errichtung und Erhaltung dieser Bundesstraßenstracken, einschließlich einer angemessenen Verzinsung, sowie eines angemessenen Zuschlages für Wagnis und Gewinn erforderlich ist."

Abs. 2: Hier kommen neben sonstigen Einnahmen auch Länderzuschüsse in Betracht.

Es soll aine Konstruktion der Finanzierung durch die ASFINAG ermöglicht werden, wonach ein sich vermindernder Maximalbetrag pro Jahr festgelegt wird und der Restbedarf durch Mauten oder sonstige Einnahmen finanziert wird.

Zu § 10: Mit dieser Bestimmung wird insbesondere den bedeutenden Steuerfolgen entgegengewirkt, die bei der vorliegenden Verschmelzung entstehen würden und wegen des angestrebten volkswirtschaftlichen Zweckes (Verschmelzung kraft Gesetzes von Gesellschaften im Eigentum des Bundes und der Länder) vermieden werden sollten.

Zu § 11: Mit dem vorliegenden Gesetz wird in die angeführten Bundesgesetze eingegriffen, die aber nicht völlig aufgehoben werden können. Einige Bestimmungen, z.B. Kriterien für die Festsetzung des Benützungsentgeltes, bleiben weiterhin voll aufrecht. Auch soll klargestellt werden, daß in das ASFINAG-Gesetz nicht eingegriffen wird, sodaß es sinngemäß weiterhin anwendbar bleibt.

Zu § 12: Vollzugsklausel